

zivile Ehehindernis des tempus luctus pro vidua constitutum (siehe Achner § 185. n. 3) hat hier wenigstens den Nutzen, daß bei einer zweiten Ehe, die erst sechs Monate nach dem wirklichen oder vermeintlichen Tode des ersten Mannes eingegangen wurde, das Kind aus zweiter Ehe nicht mehr dem ersten Manne zugesprochen werden kann.

Überhaupt ist bei ziemlich unbestimmten Meldungen von Todesfällen verheirateter Krieger den angeblichen Witwen derselben zu empfehlen und nötigenfalls aufzutragen, sich womöglich durch zwei voneinander unabhängige, glaubwürdige Zeugnisse volle moralische Gewißheit über den Tod des ersten Gatten zu verschaffen und nicht voreilig eine zweite Ehe einzugehen, damit solche unliebsame Fälle, wie der obige, der so ziemlich den Tatsachen entspricht, sich nicht allzu oft wiederholen. (Cf. Rituale Rom. tit. VII. n. 6.)

Bezüglich der anzuratenden Vorsicht bei Helden todnachrichten findet unser Fall nachträglich eine treffende Beleuchtung in folgender Meldung der „Reichspost“ (Nr. 518; 3. November 1915):

Eine noch unaufgeklärte Totmeldung eines Kriegers wird aus Breslau berichtet: Die dort lebende Frau des Landsturmannes Paul Pförtner erhielt vom Kriegsschauplatze die Meldung, daß ihr Mann den Helden tod gefunden habe. Sowohl vom Major des Bataillons wie auch vom Feldwebel der Kompanie trafen Beileids schreiben und mit ihnen die Photographie der Frau und des Kindes Pförtners ein. Auch waren Briefe beigeschlossen, die bei Pförtner in seiner Kleidung vorgefunden wurden. Auf Grund dieser Feststellungen und Beweisstücke sowie amtlichen Mitteilungen war an dem Helden tod Pförtners nicht zu zweifeln, und Frau Pförtner erhielt auf Grund der Todeserklärung auch die auf das Ableben ihres Mannes versicherte Summe ausbezahlt. Vor kurzem langte jedoch an Frau Pförtner eine Postkarte aus Saratow ein, mit welcher Herr Pförtner mitteilt, daß er verwundet in russische Kriegsgefangenschaft geraten und von seinen Verletzungen geheilt sei. Wie ein anderer gefallener Krieger in den Besitz all dieser Ausweisdokumente gelangte, ist noch nicht aufgeklärt; es ist nur denkbar, daß Pförtner, als er verwundet liegen blieb, einem Kameraden diese Papiere übergab, damit er sie an seine Angehörigen übermittelte, worauf der Kamerad fiel und nun dieser auf Grund der vorgefundenen Briefe für Pförtner gehalten wurde.

Sarajevo.

J. P. Bock S. J.

### VIII. (Dispensatio ab impedimento disparitatis cultus.)

Alexander, aus einer jüdischen Familie stammend, hatte als Laien bruder die feierlichen Gelübden in einem Klosterorden abgelegt. Durch seine Laiheit verlor er langsam den Ordensgeist. Er unterließ oft die vorgeschriebenen täglichen Gebete; die Liebe zur Welt und zu weltlichen Dingen wuchs in ihm stets mehr und mehr; er floh endlich ohne Dispens aus dem Kloster, verreiste nach Amerika und verheiratete

sich bald mit einer verwandten Jüdin, nicht kirchlich, sondern nur bürgerlich. Einige Jahre lebte er so in Sünden. Endlich von Gewissensbissen ergriffen, ging er zum Pfarrer. Dieser hatte wohl ex delegatione episcopi die Fakultät zu dispensieren ab impedimento disparitatis cultus; aber betreffs des Hindernisses der Blutsverwandtschaft und der feierlichen Ordensprofeß glaubte er keine Vollmacht zu haben. War diese Meinung richtig? Könnte wenigstens valide die Ehe vor dem Pfarrer geschlossen werden?

Die Sacra Congregatio S. Officii schrieb am 16. Sept. 1824 dem Erzbischof von Quebec: „Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis, ut inde huius (partis infidelis) exemptio propter contractus individuitatem communicata remaneat et alteri (parti fidei).“<sup>1)</sup> Ueber diese Antwort bestanden unter Moralisten und Kanonisten verschiedene Zweifel, welche die Anwendung dieser Entscheidung auf unsern Fall einigermaßen zweifelhaft machen würden.

Fürs erste war man nicht klar, wer in diesem Dekrete unter „ecclesia“ zu verstehen sei: jeder, der ex potestate ordinaria aut delegata ab impedimento disparitatis cultus dispensieren kann, oder nur der Apostolische Stuhl? Antwortete man auf diesen Zweifel mit „affirmative ad primum“, so erhob sich das weitere Bedenken, ob diese potestas implicita ab aliis impedimentis dispensandi auch dann gegeben sei, wenn der Delegierte keine potestas cumulandi in dispensationibus concedendis besitze. Endlich zweifelte man, ob diese genannte Vollmacht auch dann anwendbar sei, wenn der Delegierte sonst keine Fakultät hat, vom Ehehindernisse, das den katholischen Teil bindet, zu dispensieren.

Diese Zweifel legte Msgr. Fatigalt, Apostolischer Vikar von Nord-Kiangsi, dem Heiligen Offizium zur Lösung vor. Die wichtige bejahende Antwort, welche in den Acta Apostolicae Sedis nicht promulgiert, sondern vom Apostolischen Vikar selbst der französischen Zeitschrift „L' Ami du Clergé“ (1913. p. 1019) mitgeteilt wurde, wollen wir hier erwähnen, da sie von allen Priestern, besonders Missionären, bekannt zu werden verdient.

Vicarius Apostolicus Kiangsi Septentrionalis ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus solutionem dubiorum, quae sequuntur, quaerit: Sacra Congregatio Sancti Officii ad Episcopum Quebecensem die 16. Septembris 1824 declaravit, quod Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis. — Rogatur 1<sup>o</sup>, utrum illa dispensatio impedimentorum ecclesiasticorum locum

<sup>1)</sup> Collectania S. Congr. de Prop. Fide n. 1235.

habeat non solum quando dispensatio a disparitate cultus imperit a S. Sede, sed etiam quando datur a delegato. 2º Utrum dicta dispensatio locum habeat, quando datur a missionario, qui habet dispensandi facultatem super disparitate cultus, sed non habet facultatem „cumulandi“, vel non habet facultatem dispensandi ab impedimento, quo ligatur pars catholica, v. g. secundus gradus collateralis. Feria IV die 23. Aprilis 1913 Eminentissimi ac Reverendissimi Domini Cardinales Generales Inquisitores decreverunt: Ad utrumque affirmative. Den folgenden Tag, den 24. April, hat der Heilige Vater diese wichtige Antwort approbiert.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich für unseren Fall mit Sicherheit, daß, wenn der Pfarrer den Alexander ab impedimento disparitatis cultus dispensiert, dieser zugleich ab impedimento consanguinitatis dispensiert wird, vorausgesetzt natürlich, daß Braut und Bräutigam miteinander nur im dritten oder vierten Grade verwandt sind. Denn, so sagt Wenz,<sup>1)</sup> „non est putandum, Ecclesiam id per tacitam vel implicitam dispensationem indulgere, quod per expressam relaxationem concedere constanter negavit“. Der Pfarrer fällt unter den Terminus „Ecclesia“, und die consanguinitas ist ein impedimentum, „a quo exempta est pars infidelis“.

Ob der Pfarrer auch ab impedimento religionis ex voto dispensieren kann, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ja muß nach Wenz l. c. vielmehr verneint werden. Die Vollmacht, implicite zu dispensieren, wird nämlich nur für die Hindernisse gegeben, von welchen die pars infidelis direkt exempt ist. Folglich wird sie sich nicht auf die Hindernisse erstrecken, welche nur den katholischen Teil binden und von welchen die pars infidelis nicht eximiert werden kann. Ein solches ist in unserem Falle das impedimentum religionis ex voto.

Der Pfarrer muß also, damit die Ehe gültig geschlossen werde, entweder vom Bischof oder von Rom Dispensvollmacht erbitten und dazu den ganzen Fall vorlegen. Er kann sich auch an die Obern des Ordens wenden, dessen Mitglied Alexander ist, damit diese die nötige Dispens vom Heiligen Stuhle erbitten.

Noermond (Holland).

M. van Grinsven C. Ss. R.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Experimentelle Psychologie** mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik. Von Dr Konstantin Gutberlet. (IV u. 367) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. Mf. 6.80

Das Schlagwort: „Experimentelle Pädagogik“ hat in Lehrerkreisen ein lebhaftes Für und Wider hervorgerufen: dafür erklären sich vorzugsweise jüngere Lehrer, während sich die älteren meist skeptisch verhalten. Die Befürworter der neuen Methode versprechen, damit einen Weg zur wissenschaftlichen Gestaltung

<sup>1)</sup> Jus Decretalium<sup>2</sup>, tom. IV, pars I, p. 51—52.